

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Bielefeld Graduate School of Economics and Management (BiGSEM) vom 30. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Bielefeld Graduate School of Economics and Management erlassen:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bielefeld

Die Bielefeld Graduate School of Economics and Management (BiGSEM) ist eine (dezentrale) wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Die BiGSEM bietet ein strukturiertes englischsprachiges Promotionsprogramm mit forschungsorientierter und internationaler Ausrichtung sowie mit intensiver Betreuung der Promotionsvorhaben an. Darüber hinaus stellt sie eine Infrastruktur zur Verfügung, in die thematisch engere, insbesondere durch Drittmittel finanzierte Graduiertenprogramme eingebunden werden können.
- (2) Die BiGSEM bereitet Promovierende auf eigenständige, international wettbewerbsfähige Forschung vor. Sie liefert ein Umfeld, das den Austausch zwischen Promovierenden und zwischen Lehrenden und Promovierenden unterstützt.
- (3) Zusätzlich zum Curriculum des Promotionsstudiengangs unterstützt die BiGSEM die Organisation weiterer wissenschaftliche Aktivitäten.
- (4) Die BiGSEM fördert die Kooperation mit internationalen Partneruniversitäten und unterstützt die Durchführung grenzüberschreitender Promotionsverfahren mit dem Ziel der gemeinsamen Vergabe von Abschlüssen.
- (5) Die BiGSEM bereitet ihre Nachwuchswissenschaftler*innen auf erfolgreiche Karrierewege in Wissenschaft und Wirtschaft vor. Insbesondere wird die Promotionsausbildung durch Angebote der BiGSEM zur Vorbereitung auf verschiedene Karriereoptionen innerhalb und außerhalb der Wissenschaft ergänzt.

§ 3

Qualifizierungskonzept und Promotion

- (1) Die BiGSEM bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Promotionsprogramm an, das im Rahmen des Promotionsstudiengangs Economics and Management organisiert ist. Das Nähere regelt die gültige Studienordnung des Promotionsstudiengangs.
- (2) Das Promotionsverfahren wird durch die jeweils gültige Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

§ 4

Organe

Organe der BiGSEM sind:

- das BiGSEM Board (§ 7) und
- die Chairperson der BiGSEM (§ 8).

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder der BiGSEM sind:
 - a) alle in der BiGSEM lehrend oder betreuend tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
 - b) die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, die ein Promotionsvorhaben im Rahmen der BiGSEM betreuen,
 - c) die der BiGSEM zugeordneten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
 - d) alle Doktorand*innen, die in einem von der BiGSEM verantworteten Promotionsstudiengang eingeschrieben sind.
- (2) Andere Wissenschaftler*innen der Universität Bielefeld, die längerfristig an der BiGSEM tätig sein wollen und Promotionsvorhaben betreuen, kann das BiGSEM Board auf Antrag die Rechte eines Mitglieds verleihen.

(3) Wissenschaftler*innen anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen können auf Antrag als beratende Mitglieder kooptiert werden. Über die Kooptation entscheidet das BiGSEM Board.

(4) Die Mitgliedschaft in der BiGSEM endet mit Beendigung der dortigen aktiven Tätigkeit oder des Promotionsstudiengangs. In Zweifelsfällen entscheidet über das Bestehen oder die Beendigung der Mitgliedschaft das BiGSEM Board.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der BiGSEM nach § 2 sowie an der Verwaltung der BiGSEM nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten und die BiGSEM aktiv zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der üblichen Regeln für Veröffentlichungen und für wirtschaftliche Verwertung, zur Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

§ 7

BiGSEM Board

(1) Die BiGSEM wird von einem BiGSEM Board geleitet. Dem BiGSEM Board gehören folgende Personen an:

- a) fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen (mit Stimmrecht),
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das in einem von der BiGSEM organisierten Promotionsstudiengang eingeschrieben ist (mit Stimmrecht),
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen (mit Stimmrecht) und
- d) einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung (ohne Stimmrecht),

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung aus der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Darüber hinaus kann die Gleichstellungskommission der Fakultät eines ihrer Mitglieder als ständigen Gast mit Rede- und Antragsrecht in das BiGSEM Board entsenden.

(2) Die Mitglieder des BiGSEM Boards werden von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften nach Gruppen getrennt aus dem Kreis der BiGSEM Mitglieder gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des BiGSEM Boards beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des BiGSEM Boards wählen aus dem Kreis der professoralen Board-Mitglieder eine BiGSEM Chairperson sowie eine stellvertretende Chairperson (§ 8), welche den Vorsitz des BiGSEM Boards übernimmt.

(4) Das BiGSEM Board ist verantwortlich für alle Aufgaben der BiGSEM (§ 2). Darüber hinaus trägt es insbesondere für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Entwicklung, Konzeption und Organisation des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit den Mitgliedern und der Fakultät,
- Koordination und Integration außeruniversitärer und internationaler Partner,
- Beschluss über die Aufnahme bzw. Kooptation von Mitgliedern sowie ggf. auch die Beendigung von Mitgliedschaften,
- Beratung der Chairperson in Personal- und Haushaltsangelegenheiten,
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Gleichstellung in Absprache und in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungskommission der Fakultät,
- Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Fakultät,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(5) Das BiGSEM Board tagt mindestens einmal pro Semester. Jedes Mitglied des BiGSEM Boards kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung beantragen.

§ 8

Chairperson

(1) Die Chairperson ist zuständig für die operative Durchführung des Promotionsstudiengangs. Sie vertritt die Belange der BiGSEM innerhalb der Universität.

(2) Zu den Aufgaben der Chairperson gehören insbesondere

- Einberufung und Leitung des BiGSEM Boards
- Personalangelegenheiten der aus Mitteln des der BiGSEM finanzierten Mitarbeiter*innen,
- Bericht über ihre Entscheidungen an das BiGSEM Board,
- Information der Mitglieder der BiGSEM über Angelegenheiten der BiGSEM,
- jährlicher Bericht an die Fakultätskonferenz über die Aktivitäten der BiGSEM.

(3) Die Chairperson wird bei der Aufgabenwahrnehmung durch das BiGSEM Office unterstützt.

§ 10 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Das BiGSEM Board ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter auch die Chairperson bzw. deren Stellvertreter*in. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde und dieselbe Tagesordnung gilt.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Über Sitzungen des BiGSEM Boards wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des BiGSEM Boards spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.
- (4) Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist gilt für die Sitzungen des BiGSEM Boards die Geschäftsordnung des Senats der Universität Bielefeld.

§ 11 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 31. Mai 2023.

Bielefeld, den 30. Juni 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer